



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8
164. Jahrgang
Köln, 1. August 2024

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 109 Erneute Ernennung des Ökonomen	168
Nr. 110 Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung)	169
Nr. 111 Satzung des Diözesanpastoralrats in der Erzdiözese Köln	171

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 112 Ausführungsbestimmungen zum Losverfahren zur Besetzung des Diözesanpastoralrats	174
Nr. 113 Neue Ansprechperson gemäß Nr. 4 der Interventionsordnung	176
Nr. 114 Lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten im Erzbistum Köln für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2027 gem. Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion NRW (S 2334-2015-14-3144-St 217) vom 19.04.2024	176

Personalia

Nr. 115 Personalchronik	180
-----------------------------------	-----

Pontifikalhandlungen

Nr. 116 Pontifikalhandlungen	181
--	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 109 Erneute Ernennung des Ökonomen

Der Erzbischof hat mit Schreiben vom 1. Juli 2024 den Ökonomen des Erzbistums für eine weitere Amtszeit erneut ernannt, da die bisherige Amtszeit mit Ablauf des 5. Juli 2024 endete (siehe Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 8/2019, Nr. 86). Das Ernennungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Sobbeck,

nach Anhörung des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Metropolitankapitels sowie des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates in Wahrnehmung der Aufgaben des kodikarischen Vermögensverwaltungsrates ernenne ich Sie hiermit gemäß can. 494 § 1 CIC mit Wirkung zum 6. Juli 2024 erneut zum

Ökonomen des Erzbistums Köln.

Die Ernennung erfolgt gem. can. 494 § 2 CIC für eine weitere fünfjährige Amtszeit und endet mit Ablauf des 5. Juli 2029.

Gemäß Art. 24 Abs. 2 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe i. V. m. Art. 3 § 1 S. 2 des Diözesangesetzes zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln ist Ihnen auch die Verwaltung des Vermögens des Erzbischöflichen Stuhls übertragen.

Die mit dem Amt des Ökonomen verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem universalen und partikularen kirchlichen Recht, insbesondere aus dem Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln in der jeweils geltenden Fassung.

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, dieses verantwortungsvolle Amt weiterhin zum Wohl der Kirche von Köln auszuführen und wünsche Ihnen dazu Gottes reichen Segen.

Mit freundlichen Grüßen

Köln, 1. Juli 2024

Ihr

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 110 Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung)

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Ein Siegel ist ein formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr.
- (2) Diese Ordnung regelt die Siegelführung von Amtspersonen, Institutionen und Dienststellen im Erzbistum Köln.

§ 2 Siegelberechtigung

- (1) Das Recht und gemäß den nachfolgenden Vorschriften die Pflicht zur Verwendung eines Siegels (Siegelberechtigung) haben alle juristischen Personen in der katholischen Kirche im Bereich des Erzbistums Köln, die nach staatlichem Recht als juristische Person des öffentlichen Rechts oder nach kirchlichem Recht als öffentliche juristische Person verfasst sind sowie die kirchlichen Gerichte.
- (2) Ausgeübt wird die jeweilige Siegelberechtigung durch den gesetzlichen Vertreter des Rechtsträgers oder den Inhaber des kirchlichen Amtes.
- (3) Der Vertreter oder der Inhaber des kirchlichen Amtes kann weitere im Dienst der entsprechenden Institution oder Dienststelle stehende Personen mit der Ausübung der Siegelberechtigung beauftragen. Im Fall der Delegation führt jeder das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen. Als Beizeichen wird zur Unterscheidung der Siegelführenden ein unauffälliges Zeichen (z. B. arabische Ziffern oder Buchstaben) am Ende der Siegelumschrift eingeführt. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Bei Widerruf oder Beendigung des Dienstes ist die Beauftragungsurkunde zurückzugeben.
- (4) Die Delegation der Siegelführung sowie die Herstellung bzw. Verwendung von Siegelausführungen mit Beizeichen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (5) Die delegierte Person zeichnet bei der Siegelführung „im Auftrag“ oder abgekürzt „i. A.“, soweit sie nicht von Amts wegen „in Vertretung“ oder abgekürzt „i. V.“ zeichnet, und – soweit vorhanden – unter Hinzufügung der Amtsbezeichnung.
- (6) Unbeschadet eigenen Rechtes haben die Siegelberechtigung der Erzbischof von Köln und die Weihbischöfe mit ihrem persönlichen Amtssiegel.
- (7) Der Kanzler der Kurie und die Notare führen das Siegel des Erzbischöflichen Notars nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.
- (8) Weitere Siegelberechtigungen kann der Generalvikar kirchlichen Stellen im Erzbistum Köln erteilen.

§ 3 Verwendung des Siegels

- (1) Das Siegel wird in den vom kirchlichen oder staatlichen Recht vorgeschriebenen oder vorgesehenen Fällen sowie bei rechtsverbindlichen Schriftstücken angewendet.

Dies sind insbesondere:

- a) Urkunden, mit denen Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden
- b) zu beglaubigende Abschriften oder Kopien von Urkunden oder anderen Schriftstücken
- c) Vollmachten
- d) amtliche Auszüge aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern
- e) schriftliche Erteilung kirchenamtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen sowie Dispensen
- f) Schriftstücke von besonderer Bedeutung

(2) Der Einsatz im allgemeinen Verwaltungsschriftverkehr ist unzulässig.

(3) Die Verwendung des Siegels zum Zwecke der Beglaubigung von Urkunden und Dokumenten nichtkirchlicher Urschrift ist unzulässig.

§ 4 Ausführung

(1) Der Siegelabdruck erfolgt unter Verwendung eines Farbdruckstempels oder als Prägung. Er wird der eigenhändigen Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen unter Beachtung von § 2 Abs. 5 beige gedruckt.

(2) Siegelfarbe ist rot. Ausgenommen hiervon ist die Farbe der Siegel der Weihbischöfe grün.

§ 5 Gestaltung; Genehmigungspflicht

(1) Die Siegel bestehen aus Siegelbild, Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung. Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder eine spitzovale (parabolische) Form.

(2) Die Siegel der einzelnen Rechtsträger müssen sich deutlich unterscheiden. Das Siegelbild muss in Beziehung zum Siegelberechtigten, insbesondere seinem Namen oder Patronat, stehen. Die Unterscheidbarkeit von anderen Siegeln und sonst im Geschäfts- und Amtsverkehr verwendeten Graphiken und Schriftzeichen muss gewährleistet sein. Nur der Erzbischof, der Erzbischöfliche Stuhl und das Erzbistum dürfen das Bistumswappen im Siegelbild führen.

(3) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten in der Regel in Großbuchstaben wieder. Sie läuft im Uhrzeigersinn ungebrochen um das Siegelbild. Eine Ortsbezeichnung ist in die Umschrift aufzunehmen.

(4) Die Siegelumschrift ist in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassen.

(5) Werden mehrere Exemplare eines Siegels benötigt, sind diese mit einer laufenden Nummer zu versehen (vgl. § 2 Abs. 3).

(6) Vor Einführung oder Änderung eines Siegels ist der Siegelentwurf in Siegelgröße als Reinzeichnung herzustellen und dem Erzbischöflichen Generalvikariat, Bereich Recht und Compliance zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Anfertigung von Siegeln ist einem geeigneten Fachbetrieb zu übertragen.

(8) Das genehmigte Siegel wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 6 Siegelverzeichnis; Aufbewahrung

(1) Die Siegelberechtigten haben jeweils ein zentrales Siegelverzeichnis zu unterhalten, in dem neben einem Abdruck des Siegels

- das Anschaffungsjahr,
- das Datum der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat, Bereich Recht und Compliance,
- die zur Ausübung der Siegelberechtigung befugten Personen
- deren Unterschrift (Bestätigung des Empfangs und der Belehrung nach § 6 Abs. 2) und
- das Datum der Ungültigkeitserklärung

zu vermerken sind.

Im Falle einer Beauftragung (§ 2 Abs. 3) sind zudem

- das Datum der Beauftragung sowie
 - das Datum des Endes der Beauftragung
- anzugeben.

(2) Die im Siegelverzeichnis genannten Personen sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung des ihnen zugeteilten Siegels verantwortlich. Sie sind verpflichtet, das Siegel verschlossen aufzubewahren. Sie sind entsprechend zu belehren. Belehrung und Empfang des Siegels sind durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 Abnutzung, Beschädigung und Verlust von Siegeln

(1) Abgenutzte oder beschädigte Siegel, die keinen einwandfreien Abdruck mehr ergeben, sind vom Siegelberechtigten unverzüglich außer Gebrauch zu nehmen und im Archiv der betreffenden siegelführenden Stelle aufzubewahren oder dem Historischen Archiv des Erzbistums Köln zu übergeben. Dasselbe gilt für ungültig erklärte Siegel.

(2) Das Abhandenkommen eines Siegels ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat, Bereich Recht und Compliance unverzüglich anzuzeigen. Dieses erklärt das betreffende Siegel für ungültig. Die Ungültigkeit ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 8 Elektronisches Siegel

Vorbehaltlich der Zulässigkeit nach kirchlichem und/oder staatlichem Recht können Siegel auch als elektronische Siegel ausgeführt werden. Es gelten die entsprechenden rechtlichen Anforderungen.

§ 9 Kirchengemeindesiegel, Siegel des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und Pfarreisiegel

(1) Das Siegel der Kirchengemeinde muss sich vom Siegel der Pfarrei (Pfarramtssiegel) unterscheiden. Die Siegelumschrift muss den Namen der Kirchengemeinde und die Ortsbezeichnung tragen. Siegelbild oder -umschrift enthält stets: Kath. Kirchengemeinde.

(2) Das Siegel des (Kirchen-)Gemeindeverbandes wird entsprechend dem Kirchengemeindesiegel angewendet. Die Siegelumschrift muss die Ortsbezeichnung tragen. Siegelbild oder -umschrift enthält stets unter Hinzufügung des entsprechenden Namens: Kath. Kirchengemeindeverband bzw. Kath. Gemeindeverband.

(3) Das Siegel der Pfarrei (Pfarramtssiegel) wird vom Pfarrer geführt und darf nicht vom Kirchenvorstand bzw. der Vertretung verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft. Damit sind zugleich Dekret Nr. 309 der Kölner Diözesansynode sowie alle dieser Ordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Gebrauch befindliche Siegel, die nicht den Gestaltungsvorgaben entsprechen, dürfen vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariates weiterverwendet werden.

Köln, 11. Juli 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 111 Satzung des Diözesanpastoralrats in der Erzdiözese Köln

Präambel

Synodalität ist ein Grundprinzip kirchlichen Handelns. In geschwisterlicher Begegnung und im Hören auf den Heiligen Geist und aufeinander – mit Ohren und Herzen – kann die Unterscheidung der Geister gelingen, die tragfähige Lösungen für die Herausforderungen ermöglicht, vor denen die Kirche steht. Denn die Kirche empfängt ihre Sendung aus der

Sendung Jesu Christi, der Priester, König und Prophet ist. So sind alle, die aus dem Wasser der Taufe neu geboren sind, in diese priesterliche, prophetische und königliche Sendung Jesu hineingenommen. Alle Getauften haben daher ihren je eigenen Anteil daran, den Weg der Kirche durch die Zeit zu gestalten.

Das Leben *der* Kirche und das Leben *in der* Kirche ist die Voraussetzung für den Hirtendienst des Bischofs¹, er ist zugleich Lehrer und Lernender des Glaubens. „Aus diesem Grund soll der Bischof vor dem Volk gehen und den Weg weisen; mit-ten unter ihm gehen, um es in der Einheit zu stärken; hinter ihm gehen, sowohl damit niemand zurückbleibt, aber vor allem, um dem Spürsinn zu folgen, den das Volk Gottes hat, um neue Wege zu finden“².

Der Diözesanpastoralrat im Erzbistum Köln soll in diesem Sinne ein synodales Gremium sein. In seinen Beratungen, dem Suchen und Ringen um tragfähige Lösungen soll er in Gemeinschaft mit dem Bischof lernen und ein Beispiel geben, wie Synodalität gelingen kann und fruchtbar wird für die Verkündigung des Evangeliums. Der Diözesanpastoralrat soll die Vielfalt des Volkes Gottes im Erzbistum Köln sichtbar und hörbar machen und ist zugleich dem *Sensus Ecclesiae*³ verpflichtet, der es ermöglicht, gemeinsam mit der ganzen Kirche auf dem Weg in die Zukunft zu bleiben.

§ 1 Grundlagen

Das Zweite Vatikanische Konzil empfiehlt in seinem Dekret *Christus Dominus* über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, dass in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören.⁴

Nach can. 511 CIC ist in jeder Diözese, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Diözesanpastoralrats ist es, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht und in deren Verantwortung liegt, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (can. 511 CIC). Die zu behandelnden Fragen werden vom Erzbischof gestellt. Die Mitglieder des Diözesanpastoralrats können dem Erzbischof Themen zur Beratung vorschlagen.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Diözesanpastoralrat besteht nach can. 512 § 1 und § 3 CIC aus Gläubigen, die in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen. Die Mitglieder sollen den ganzen Teil des Gottesvolkes, der die Diözese ausmacht, widerspiegeln. Dabei sind die verschiedenen Regionen der Diözese, die sozialen Verhältnisse und die Berufe sowie der Anteil, den die Mitglieder für sich oder mit anderen zusammen am Apostolat haben, zu berücksichtigen.

(2) Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Erzbischofs an

- a) die Weihbischöfe,
- b) der Generalvikar und die Bischofsvikare,
- c) der Offizial,
- d) der Dompropst,
- e) die Amtsleitung
- f) der/die Ökonom/in,
- g) der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars,
- h) zwei von den Stadt- und Kreischantanten zu wählende Chantanten, dabei jeweils ein Kreis- und ein Stadtchantant,
- i) zwei vom Priesterrat zu wählende Priester, die vom Erzbischof mit einem Auftrag im Erzbistum Köln betraut und von denen mindestens einer kanonischer Pfarrer ist,
- j) zwei von der Diakonenkonferenz zu wählende Ständige Diakone, die vom Erzbischof mit einem Auftrag im Erzbistum Köln betraut sind,

¹ Vgl. Papst Johannes Paul II, *Pastores gregis*, 28.

² Papst Franziskus, *Episcopalis communio*, 5.

³ Vgl. Papst Franziskus, *An das pilgernde Volk Gottes*, 9.

⁴ II. Vatikanisches Konzil, *Christus Dominus*, 27.

- k) zwei von den Pastoralreferentinnen und -referenten des Erzbistums Köln zu wählende Mitglieder ihrer Berufsgruppe,
- l) zwei von den Gemeindereferentinnen und -referenten des Erzbistums Köln zu wählende Mitglieder ihrer Berufsgruppe,
- m) zwei vom Diözesanrat zu wählende Mitglieder, die nicht Priester oder Diakone sind,
- n) zwei Ordensleute, davon je einer von den Höheren Ordensoberen und eine von den Höheren Ordensoberinnen der Ordensniederlassungen im Erzbistum Köln entsendet. Die Ordensoberen und die Ordensoberinnen können sich auch auf zwei Ordensmitglieder aus den männlichen Ordensgemeinschaften oder zwei Ordensmitglieder aus den weiblichen Ordensgemeinschaften verständigen,
- o) zwei Mitglieder aus den Gemeinderäten der Internationalen Katholischen Seelsorge, die von den Vorständen dieser Gemeinderäte gewählt werden,
- p) zwei vom Sprecherkreis der Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen gewählte Mitglieder dieses Kreises,
- q) achtzehn geloste Mitglieder, davon müssen sechs Personen zum Zeitpunkt des Losverfahrens unter 30 Jahren und vier Personen über 70 Jahre sein, sowie vier Personen aus städtischen Pfarreien und vier Personen aus ländlichen Pfarreien stammen. Es sollen zur Hälfte Frauen und zur anderen Hälfte Männer sein. Diese Personen dürfen nicht hauptamtlich für das Erzbistum Köln, die Kirchengemeinden, die (Kirchen-)Gemeindeverbände, den Diözesancaritasverband oder seine Gliederungen tätig sein oder in den vergangenen fünf Jahren tätig gewesen sein. Ebenso dürfen sie nicht aufgrund eines beamtenähnlichen Verhältnisses zum Erzbistum Köln einen Altersversorgungsanspruch gegenüber dem Erzbistum Köln besitzen. Sie müssen ihren Erstwohnsitz im Erzbistum Köln haben,
- r) bis zu sechs vom Erzbischof frei zu berufene Mitglieder.

(3) Das Losverfahren nach § 3 Absatz 2 Buchstabe q) wird unter notarieller Aufsicht durchgeführt. Das Weitere wird in einer Ausführungsbestimmung geregelt.

(4) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus oder legt sein Mandat nieder, so rückt für die restliche Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl an nächster Stelle stand. Das Ersatzmitglied muss zum Zeitpunkt des Nachrückens noch die Voraussetzungen für die Entsendung durch die betroffene Mitgliedergruppe erfüllen. Gibt es kein Ersatzmitglied, muss nachgewählt werden. Scheidet während der Amtszeit ein berufenes Mitglied aus oder legt sein Mandat nieder, kann der Erzbischof ein neues Mitglied berufen. Scheidet ein gelostes Mitglied während der Amtszeit aus, dann rückt der ausgeloste Ersatzkandidat nach. Gibt es keinen Ersatzkandidaten, dann bleibt dieser Sitz bis zum Ende der Amtszeit des Diözesanpastoralrats leer. Ein gewähltes Mitglied scheidet automatisch aus, wenn es nicht mehr die Voraussetzungen für die Entsendung durch die betroffene Mitgliedergruppe erfüllt. In diesem Fall ist S. 1 bis S. 5 analog anzuwenden.

(5) Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.

§ 4 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Diözesanpastoralrats beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Diözesanpastoralrat bleibt im Amt, bis der neue Diözesanpastoralrat zusammentritt.
- (3) Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (can. 513 § 2 CIC).

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Erzbischof beruft den Diözesanpastoralrat ein. Dies soll mindestens zweimal jährlich geschehen.
- (2) Die Tagesordnung für die Sitzung des Diözesanpastoralrats wird vom Erzbischof aufgestellt.
- (3) Zur Sitzung des Diözesanpastoralrats wird durch den Erzbischof textlich eingeladen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladungen sind, abgesehen von Fällen, die der Erzbischof für dringend erklärt, spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Erzbischof kann zu den einzelnen Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachkundige als Gäste mit beratender Stimme einladen.

(6) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zugeht.

§ 6 Arbeitsgruppen und Foren

(1) Der Erzbischof kann Arbeitsgruppen oder Gesprächsforen aus den Mitgliedern des Diözesanpastoralrats zu bestimmten pastoralen Fragen einrichten. Er kann auch Gäste hierzu einladen.

(2) Die Arbeitsgruppen und die Gesprächsforen tragen ihre Überlegungen und ihre Voten dem Diözesanpastoralrat vor.

(3) Nach Beantwortung der der Arbeitsgruppe oder dem Gesprächsforum vorgelegten Fragen oder übertragenen Aufgabe sind diese unmittelbar wieder aufgelöst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung vom 08. August 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 122) außer Kraft.

Köln, 12. Juli 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 112 Ausführungsbestimmungen zum Losverfahren zur Besetzung des Diözesanpastoralrats

Köln, 18. Juli 2024

Für das Losverfahren zur Besetzung der Mitglieder des Diözesanpastoralrates nach § 3 Abs. 2 q) i.V.m. Abs. 3 der Satzung des Diözesanpastoralrates vom 1. August 2024 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1 Bewerbung für das Losverfahren zur Besetzung der Mitglieder des Diözesanpastoralrats nach § 3 Abs. 2 q) der Satzung

(1) Die Bewerbung zum Losverfahren ist ausschließlich digital über ein automatisiertes System möglich.

(2) Der/die Bewerber/-in muss folgende Angaben als Selbstauskunft machen:

- Vorname und Name,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Wohnsitz,
- Wohnsitzpfarrei, einschließlich der Angabe, ob es sich nach Selbsteinschätzung um eine ländliche oder städtische Pfarrei handelt, und
- Mail-Adresse.

Ferner muss der/die Bewerber/-in bestätigen, dass er/sie

- in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht,
- das Sakrament der Firmung empfangen hat,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seinen/ihren Erstwohnsitz im Erzbistum Köln hat,
- nicht hauptamtlich für das Erzbistum Köln, eine Kirchengemeinde, einen (Kirchen-)Gemeindeverband, den Diözesancaritasverband oder seine Gliederungen tätig oder in den vergangenen fünf Jahren tätig gewesen ist und
- keinen Altersversorgungsanspruch aufgrund eines beamtenähnlichen Verhältnisses gegenüber dem Erzbistum Köln besitzt.

(3) Mit der Abgabe des Bewerbungsbogens erklärt der/die Bewerber/-in die grundsätzliche Bereitschaft, dem Diözesanpastoralrat im Erzbistum Köln für die Zeit seiner Amtsdauer anzugehören und satzungsgemäß an der Arbeit des Gremiums mitzuwirken. Dies gilt sowohl für den Fall der Auslosung zum Beginn der Sitzungsperiode als auch im Falle des Nachrückens als Ersatzmitglied in das Gremium für das Ausscheiden eines gelosten Mitglieds.

(4) Die Bewerbung wird automatisiert unmittelbar an das mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragte Notariat weitergeleitet. Ein Auslesen oder eine Speicherung der Daten auf einem Server des Erzbistums Köln findet nicht statt.

(5) Die Regelungen zum Datenschutz werden durch das mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragte Notariat gesetzt.

§ 2 Durchführung der Auslosung

(1) Die Bewerbungen werden in folgende vier Gruppen („Lostöpfe“) aufgeteilt:

1. Bewerber/-innen, die zum Stichtag des Bewerbungsschlusses das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Bewerber/-innen, die zum Stichtag des Bewerbungsschlusses das 70. Lebensjahr vollendet haben,
3. Bewerber/-innen, die nicht die Kriterien nach Ziff. 1 oder 2 erfüllen und in einer nach Selbsteinschätzung ländlichen Pfarrei wohnhaft sind,
4. Bewerber/-innen, die nicht die Kriterien nach Ziff. 1 oder 2 erfüllen und in einer nach Selbsteinschätzung städtischen Pfarrei wohnhaft sind.

(2) Die Auslosung der achtzehn durch Los zu bestimmenden Mitglieder des Diözesanpastoralrats erfolgt durch das mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragte Notariat. Das Erzbistum Köln stellt lediglich die organisatorischen Rahmenbedingungen eines nach den Regelungen dieser Ausführungsbestimmungen durchgeführten Losverfahrens sicher.

(3) Die Bestimmung der Mitglieder durch das Los erfolgt presseöffentlich.

(4) Es werden aus den vier Kategorien gelost:

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Sechs Mitglieder
2. das 70. Lebensjahr vollendet haben: Vier Mitglieder
3. wohnhaft in einer nach Selbstauskunft ländlichen Pfarrei: Vier Mitglieder
4. wohnhaft in einer nach Selbstauskunft städtischen Pfarrei: Vier Mitglieder

(5) Zur Bestimmung von Ersatzmitgliedern werden doppelt so viele Mitglieder, wie erforderlich, aus der entsprechenden Kategorien durch das Notariat gelost. Die Reihenfolge des Losenentscheids wird dokumentiert. Sollten weniger Bewerber/-innen im Lostopf sein als notwendig, werden so viele wie möglich gelost.

(6) Bei der Auslosung der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder werden aus den jeweiligen Kategorien ebenso viele Frauen wie Männer gelost. Sollte dies nicht möglich sein, weil sich zu wenige Frauen oder Männer beworben haben, wird, nachdem alle Bewerber/-innen des einen Geschlechts gelost wurden, die erforderliche Anzahl der Mitglieder ohne weiteres Ansehen des Geschlechts gelost.

§ 3 Dokumentation der Auslosung, Benachrichtigung und Datenübermittlung

(1) Die Bestimmung der Mitglieder durch das Los wird durch das mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragte Notariat dokumentiert. Die Dokumentation wird im Notariat und im Erzbischöflichen Generalvikariat zu den Akten genommen.

(2) Die gelosten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die nicht gelosten Bewerber/-innen werden spätestens drei Werktage nach der Bestimmung durch das Los durch das Erzbischöfliche Generalvikariat schriftlich über das Ergebnis informiert.

(3) Die persönlichen Daten der nicht gelosten Bewerber/-innen werden durch das Notariat nur anonymisiert zu statistischen Zwecken an das Erzbistum Köln übermittelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 2. August 2024 in Kraft.

Nr. 113 Neue Ansprechperson gemäß Nr. 4 der Interventionsordnung

Köln, 12. Juli 2024

Der Erzbischof hat zum 01.08.2024 Frau Birgit Röttgen gemäß Nr. 4 der Interventionsordnung (Amtsblatt des Erzbistums Köln Juli 2022, Nr. 96, S. 126 ff) zur beauftragten Ansprechperson für Betroffene ernannt.

Damit sind folgende Ansprechpersonen (in alphabetischer Reihenfolge) für das Erzbistum Köln benannt:

- Herr Peter Binot
Kriminalhauptkommissar a.D.,
Psychologischer Berater & Coach
Telefon: 0172 290 1534
E-Mail: Peter.Binot@Erzbistum-Koeln.de
- Herr Martin Gawlik
Rechtsanwalt
Telefon: 0172 290 1248
E-Mail: Martin.Gawlik@Erzbistum-Koeln.de
- Frau Birgit Röttgen
Dipl. Psychologin, psych. Psychotherapeutin
Telefon: 01525 282 5703
E-Mail: Birgit.Röttgen@Erzbistum-Koeln.de

Nr. 114 Lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten im Erzbistum Köln für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2027 gem. Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion NRW (S 2334-2015-14-3144-St 217) vom 19.04.2024

Köln, 1. August 2024

Nach den geltenden Steuervorschriften und nach Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion NRW vom 19.04.2024 ist der Mietwert der Dienstwohnungen mit Wirkung ab 01.01.2025 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Mietwert einer vom Dienstherrn zugewiesenen Dienstwohnung ist grundsätzlich die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbaren Wohnung üblich ist (ortsübliche Marktmiete unter Heranziehung von Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle). Maßgebend für die Ermittlung des Mietwertes ist der/die Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle, der/die für eine Gemeinde ab dem 01.01.2021 und darüber hinaus gültig ist.

Enthalten Mietspiegel/Mietpreissammlungen/Mietwerttabellen Rahmenwerte, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der untere Rahmenwert als örtlicher Mietwert zugrunde gelegt wird.

Bei der Festsetzung der Wohnlage erfolgt keine Einzelfallermittlung. Aus Vereinfachungsgründen ist von der mittleren Wohnlage auszugehen.
2. Ist für eine Gemeinde kein(e) Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle vorhanden, ist der Mietwert anhand der Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle einer vergleichbaren Gemeinde zu ermitteln. Welche Gemeinden über einen Mietspiegel verfügen, kann ggf. beim Belegheitsfinanzamt erfragt werden.
3. Sind nur veraltete Mietspiegel (gültig bis 31.12.2020) vorhanden, sind die bisher angesetzten Mietwerte in Anlehnung an die Mietpreisentwicklung (Indexzahlen), unabhängig davon ob es sich um Altbauten oder freifinanzierte Wohnungen handelt, um **4,1 v. H.** zu erhöhen. Ein Mietspiegel gilt nicht als veraltet, wenn seine Fortschreibung nur deshalb unterblieben ist, weil sich keine Änderung des Mietniveaus ergeben hat.
4. Überlässt der Dienstherr seinen Bediensteten (Geistliche oder Arbeitnehmer) Wohnungen, die er von einem fremden Dritten angemietet hat, so bemisst sich der Mietwert nach der vom Dienstherrn zu bezahlenden Miete.

5. Eine neue Mietwertermittlung ist stets bei nennenswerten baulichen Veränderungen wie Ausbauten und Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen, Wechsel des Dienstwohnungsinhabers u. ä. erforderlich.

Eine Wohnung ist z. B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit nach der Modernisierung im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann ausgegangen werden, wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie:

- Einbau einer Sammelheizung
- Erneuerung der Sanitäreinrichtung
- Erneuerung der Elektroleitungen und –anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte
- Erneuerung der Fenster und/oder Türen
- Erneuerung der Fußböden
- Wärmedämmende Maßnahmen
- Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Zuschnitts der Wohnung

Welche Modernisierungsmerkmale nebeneinander vorliegen müssen, ist den jeweiligen Mietspiegeln zu entnehmen. Enthalten diese keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn mindestens 5 der o.g. Merkmale vorliegen.

Weiterhin ist von einer Modernisierung auszugehen, wenn der Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

6. Ein Abschlag von der ortsüblichen Wohnungsmiete wegen dienstlicher Mitbenutzung ist zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z.B., weil der dienstliche Besucherverkehr bzw. Mitarbeiter zwangsläufig auch Teile der Privaträume (Flur und/oder Toilette, Durchgangszimmer) berühren und diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Ermittlung des Mietwerts bzw. der Wohnflächenberechnung berücksichtigt worden sind. Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

Fallgruppe 1:

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Dienstgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Der Mietwert wird in diesen Fällen dadurch gemindert, dass der Dienststelleninhaber beruflich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren muss, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen. Hierfür ist ein Abschlag von 10 v.H. vorzunehmen.

Fallgruppe 2:

Die Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs und damit eine Minderung des objektiven Wohnwerts ergibt sich daraus, dass Besucher oder Mitarbeiter aus dem dienstlichen Bereich privat genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen. Der Abschlag für diese Fallgruppe wird mit 15 v.H. festgesetzt.

Fallgruppe 3:

Bei dieser Fallgruppe werden mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt. Je nach Umfang der Nutzung kann ein Abschlag bis zu 20 v.H. als angemessen angesehen werden. Es obliegt dem Dienstgeber, die Intensität der Nutzung und demzufolge die Höhe des in Betracht kommenden Abschlags glaubhaft zu machen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen des Wohnwerts können durch einen Abschlag bis zu 10 v.H., in besonders gravierenden Fällen bis zu 15 v.H. von der ortsüblichen Miete Berücksichtigung finden. Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen, nicht jedoch solche, die durch die Berufsausübung verursacht werden.

Der Nachweis über die Beeinträchtigung ist an Hand von Bauzeichnungen zu erbringen. Weiterhin sind die Angaben durch den leitenden Pfarrer und die Rendantur zu bestätigen.

7. Mietwerte für Wohnungen, die z. B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, wenn bei Wohnungen ab 140 qm ein Abschlag von 10 v. H., bei Wohnungen ab 170 qm ein Abschlag von 15 v. H. vorgenommen wird. Wegen der Wohnflächenberechnung wird insoweit auf Ziffer 9 verwiesen.

8. Für nicht gemischt genutzte Einfamilienhäuser ist bei der Berechnung des Steuermietwertes ein Zuschlag von 10 v. H. und für nicht gemischt genutzte Zweifamilienhäuser ein Zuschlag von 5 v. H. vom ermittelten Steuermietwert zu erheben. Treffen Mietspiegel ausnahmsweise Aussagen zu solchen Gebäuden, gehen diese Aussagen vor.
9. Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl I, 2178) sind ab dem 01.01.2004 die Änderungen der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2349) zu beachten. Die Vorschrift des § 42 wurde neu gefasst. Ist die Wohnfläche bis zum 31.12.2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den vorgenannten Fällen nach dem 31.12.2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen worden sind, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2346) anzuwenden.

Die Regelungen der §§ 43 und 44 sind ab dem 01.01.2004 aufgehoben worden.

10. In die Berechnung des Mietwertes sind auch solche Räume einzubeziehen, die der Dienstwohnungsinhaber so gut wie ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt (häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG).

Gemischt genutzte Räume in gemischt genutzten Gebäuden sind ebenfalls der Wohnung zuzurechnen (z. B. Flurflächen, die zum Erreichen der Diensträume tangiert werden).

Es sind nur solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Bediensteten vom Dienstherrn im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstzimmer zugewiesen werden (Amtsraum des leitenden Pfarrers), nicht jedoch das private Arbeitszimmer. Die Zuweisung des Amtraums für den leitenden Pfarrer hat ausdrücklich schriftlich mit der Zuweisung der Dienstwohnung zu erfolgen (Vermerk im Zuweisungsformular).

Grundsätzlich werden allen Pastoralen Diensten Dienstzimmer (Büro/Arbeitsplatz) gem. den jeweiligen Vorschriften durch eine Einsatzpfarrei im pfarrlichen Bereich zur Verfügung gestellt. Die Dienstzimmer müssen sich daher außerhalb der zugewiesenen Dienstwohnung befinden. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

Im Übrigen gilt, Arbeitszimmer die sich innerhalb einer Dienstwohnung befinden und somit bei der Mietwertfestsetzung berücksichtigt wurden, sind im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Bediensteten bei der Einkommensteuer als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass das Zimmer so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu erbringen.

11. Erstattet der Dienstgeber, ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein, dem Dienstnehmer die auf das dienstlich zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Jegliche Vergünstigungen/Erstattungen, insbesondere für ein Arbeitszimmer, seitens des Wohnungseigentümers sind daher dem Generalvikariat zu melden und sind bei der Gehaltsabrechnung als Sachbezug zu versteuern und ggf. zu versichern.

12. Steuer- und versicherungsfreier Abzug in Höhe von maximal ein Drittel des ortsüblichen Mietwertes gem. § 8 Abs. 2 Satz 12 Einkommensteuergesetz (EStG)

Nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG ist es zulässig, den Mietwert der Dienstwohnung auf zwei Drittel des ortsüblichen Mietwertes zu begrenzen, ohne dass dadurch ein zu versteuernder und ggf. versichernder Sachbezug entsteht.

Der ortsübliche Mietwert ergibt sich aus dem örtlichen Mietwert/Steuermietwert plus der Betriebskosten; somit der Warmmiete.

Für Zwecke des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens ist nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber die Überprüfung und ggf. Anpassung der ermittelten Mietwerte und der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten nicht jährlich, sondern in einem dreijährigen Turnus vornimmt, soweit nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. wesentliche Änderung des Mietpreinsniveaus oder bauliche Veränderungen) eintreten (vgl. insoweit Anhang 5, Tz. 5.10 der Anleitung für den LSt-Außendienst). Dieser dreijährige Anpassungsturnus ist auch im Veranlagungsverfahren zu beachten. Der Dreijahreszeitraum beginnt regelmäßig mit dem Jahr des erstmaligen Bezugs der überlassenen Wohnung. Zur Ermittlung des Bewertungsabschlags ist zum Zeitpunkt der Festsetzung des Mietwertes die aktuellste (= letztmalige) Abrechnung der Betriebskosten nach der BetrKV zu Grunde zu legen.

Für die Ermittlung des festzusetzenden ein Drittel Abzugs vom ortsüblichen Mietwert sind seitens der Dienstwohnungsinhaber die aktuellsten Betriebskostenabrechnungen bis spätestens 31.10.2024 beim Fachbereich 22210 Personaladministration einzureichen.

Bei Wohnungswechsel ist die Mitteilung des Wohnungseigentümers über die Höhe der Betriebskostenvorauszahlung vorzulegen.

Die Kürzung des ortsüblichen Mietwertes erfolgt ab dem 01.01.2025 nur, wenn die entsprechenden Informationen bzw. die Betriebskostenabrechnung beim Fachbereich 22210 Personaladministration vorliegen.

13. Werden die laufenden Schönheitsreparaturen vom Wohnungseigentümer (bei Geistlichen) getragen, ist dafür eine Pauschale in Höhe von 0,60 €/qm monatlich an den Wohnungseigentümer zu entrichten.
14. Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert monatlich anzusetzen. Hierbei ist von folgenden Werten auszugehen:

bei Gemeinden/Städten bis 50.000 Einwohnern	33,00 €
bei Gemeinden/Städten von 50.000 bis 100.000 Einwohnern	44,00 €
bei Gemeinden/Städten von 100.000 bis 500.000 Einwohnern	55,00 €
bei Gemeinden/Städten über 500.000 Einwohnern	66,00 €

Für einen zugewiesenen Tiefgarage-/Stellplatz bzw. Carport gelten die o. g. Werte für Garagen unter Berücksichtigung eines 50 %igen Abzugs.

Die Carport-/ Tiefgaragen-/Stellplatz-/Garagemieten sind von den Dienstwohnungsinhabern an die Wohnungseigentümer ggf. Hausverwaltungen monatlich zu überweisen.

15. Alle anfallenden Neben- bzw. Betriebskosten gem. § 27 der II. BV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S 2178) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.11.2003, in Verbindung mit der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2347), trägt der Wohnungsinhaber.

Zu den Betriebskosten zählen insbesondere:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
2. die Kosten der Wasserversorgung,
3. die Kosten der Entwässerung,
4. die Kosten der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
5. die Kosten des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage und der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
7. die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,
8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Beleuchtung, der Schornsteinreinigung,
10. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
11. die Kosten für den Hauswart,
12. die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung,
13. sonstige Betriebskosten, die in den Nummern 1-12 nicht genannt sind, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist gem. § 4 Abs. 2 der Sachbezugsverordnung (SachBezV) vom 19. Dezember 1994 der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

Sind keine separaten Wasserzähler in den Dienstwohnungen vorhanden, ist wie folgt zu verfahren:

Unter Berücksichtigung des jährlichen Wasserverbrauchs von 36 m³ pro Person im Bundesdurchschnitt und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von 8,50 €/m³ ist demnach bei einem Ein-Personen-Haushalt von einem monatlichen Pauschalbetrag von 25,50 € auszugehen. Für jede weitere haushaltszugehörige Person erhöht sich dieser Wert um 10,00 € pro Monat.

Die Heizkosten werden von den Dienst- und Mietwohnungsinhabern grundsätzlich selbst getragen. In den Fällen, in denen der Wert für die Gewährung von Heizung nicht individuell ermittelt werden kann (z. B. anhand einer Heizkostenabrechnung für die Dienst-/Mietwohnung), ist der Wert anzusetzen, der vom Finanzministerium NRW jährlich als Heizkostenbetrag nach § 10 Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 für solche Dienstwohnungen festgelegt wird, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind.

Aus datenverarbeitungs- und abrechnungstechnischen Gründen können die bis zum 30.06. festgesetzten Heizkostenwerte so lange als übliche Preise am Abgabeort zugrunde gelegt werden, bis die Werte für den jeweiligen Zeitraum neu festgesetzt und mitgeteilt werden.

Für eine Warmwasserversorgung über eine Versorgungsleitung ist entsprechend § 10 Abs. 5 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 neben den vorbezeichneten Heizkostenbeträgen monatlich ein Betrag von 1,83 v. H. des vorgenannten jährlichen Heizkostenbetrags anzusetzen.

Beispiel: (Januar 2023, 100-m² -Wohnung, Ölheizung)

100 m ² x 14,20 €	= 1.420,00 € jährlich
: 12	= 118,33 € mtl. für Heizung
+ 1,83 v. H. von 1.420,00 €	= 25,99 € mtl. für Warmwasserbereitung
Insgesamt	= 144,32 € mtl. für Heizung und Warmwasser

16. Der Dienstwohnungsinhaber hat Wohnung und andere Sachleistungen, wenn sie ihm kostenlos überlassen oder ohne Entgelt gewährt werden, als Sachwertleistung zusammen mit den Barbezügen zu versteuern. Gleiches gilt, wenn Sachbezüge teilentgeltlich gewährt werden.
17. Die jetzt mitgeteilte Anweisung der Finanzverwaltung zur Ermittlung der Steuermietwerte wird in der Regel zu Korrekturen der Gehalts- und Vergütungsabrechnungen ab 01. 01. 2025 führen. Gegebenenfalls werden die ab Januar 2025 gezahlten Bezüge, denen die neuen Steuer-/Mietwerte noch nicht zugrunde liegen, unter Vorbehalt gezahlt.
18. Für die von den Kirchengemeinden frei vermieteten Wohnungen (Mietvertrag – keine Dienstwohnungen) werden die Rendanturen/Kirchenvorstände/Hausverwaltungen gebeten, die Höhe der gezahlten Miete ebenfalls zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neu festzusetzen.

Personalia

Nr. 115 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 27.05. *Herr Pfarrer Georg von Lewin* weiterhin bis zum 31. Mai 2025 zum Subsidar an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim sowie an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 06.06. *Herr Diakon Thomas Moormann* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Entbindung von der Residenzverpflichtung, zum Diakon an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 01.02. die Wahl von *Herrn Pfarrer Hans Peter Jansen* für die Dauer von drei Jahren zum Diözesanpräses des Kolpingwerkes für den Diözesanverband Köln bestätigt.
- 27.05. *Herrn Diakon Thomas Eiden* mit Ablauf des 31. Mai 2024 als Diakon an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich Obere Sieg des Kreisdekanates Altenkirchen sowie als Präses der katholischen Arbeitnehmerbewegung für den Ortsverband Birken-Honigessen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

- 06.06. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Ulrich Herz* angenommen und Ihn mit Ablauf des 31. August 2024 als Pfarrer an der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 06.06. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Nicolae Nuszer* angenommen und Ihn mit Ablauf des 31. August 2024 als Pfarrer an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann ernannt.
- 11.06. *Msr. Dr. Walter Rasquin* mit Ablauf des 15. Juni 2024 als Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat in Köln entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Dem Erzbistum Köln inkardiniert wurde am:

- 01.04. *Herr Pfarrer Elmar Kirchner*.

Es starb im Herrn am:

- 15.06. *Diakon i. R. Horst Geuß*, 76 Jahre.
- 21.06. *Pfr. i. R. Josef Embgenbroich*, 84 Jahre.
- 23.06. *Pfr. i. R. Vincent Leppich*, 95 Jahre.
- 23.06. *Diakon Josef Nolte*, 91 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 06.06. *Herr Markus Sprenger* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch sowie an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.

Pontifikalhandlungen

Nr. 116 Pontifikalhandlungen

Es wurden folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

1. Juni 2024

Mit Befugnis des Erzbischofs Rainer Maria Kardinal Woelki spendete
Msr. Dr. Markus Hofmann das Sakrament der Firmung:

Firmung in der Pastoralen Einheit Remscheid
Firmung für die Katholische Italienische Mission
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Remscheid

11 Firmlinge
davon 6 Erwachsene

Im Auftrag unseres Erzbischofs nahm Herr Weihbischof
Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

9. April 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Langenfeld/Monheim
Firmung in der Kirche St. Dionysius, Monheim (Baumberg)

50 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss**15. April 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Grevenbroich/Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Peter und Paul, Grevenbroich

aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	4 Firmlinge
aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	6 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	6 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	1 Firmling
aus St. Georg, Grevenbroich (Neu-Elfgen)	3 Firmlinge
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)	3 Firmlinge
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	2 Firmlinge
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	1 Firmling
aus St. Matthäus, Grevenbroich (Allrath)	1 Firmling

zusammen	27 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

16. April 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Katholische Kirche in Neuss

Firmung in der Kirche St. Paulus, Neuss (Weckhoven)

35 Firmlinge

19. April 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Grevenbroich/Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)

aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	15 Firmlinge
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	11 Firmlinge
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)	6 Firmlinge
aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)	5 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Grevenbroich (Hülchrath)	4 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	3 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	2 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	1 Firmling
aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	1 Firmling
aus St. Joseph, Grevenbroich (Südstadt)	1 Firmling

zusammen	49 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss**23. April 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Katholische Kirche in Neuss

Firmung in der Kirche Christ König, Neuss

aus St. Jacobus, Hilden PE Hilden/Haas/Erkrath	50 Firmlinge
--	--------------

1 Firmling

zusammen	51 Firmlinge
----------	--------------

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf**29. April 2024**

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

Firmung in der Pastoralen Einheit Benrath/Urdenbach + St. Matthäus + St. Antonius und Elisabeth

Firmung in der Kirche St. Antonius, Düsseldorf (Hassels)

33 Firmlinge

davon	5 Erwachsene
-------	--------------

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss**30. April 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Grevenbroich/Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Joseph, Grevenbroich (Südstadt)

aus St. Joseph, Grevenbroich (Südstadt)	4 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Grevenbroich (Neuenhausen)	6 Firmlinge

aus St. Martin, Grevenbroich (Frimmersdorf)	3 Firmlinge
aus St. Matthias, Grevenbroich (Allrath)	2 Firmlinge
aus St. Lambertus, Grevenbroich (Neurath)	2 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	5 Firmlinge
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	1 Firmling
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Gustorf)	1 Firmling
aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	3 Firmlinge
aus der spanischsprachigen Gemeinde St. Stephanus Grevenbroich (Elsen)	5 Firmlinge
zusammen	32 Firmlinge
1. Mai 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit Katholische Kirche in Neuss	
Firmung in der Kirche Hl. Dreikönige, Neuss	68 Firmlinge
davon	7 Erwachsene
Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf	
3. Mai 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit Angerland/Kaiserswerth + Hl. Familie	
Firmung in der Kirche St. Bruno, Düsseldorf (Unterrath)	
aus Hl. Familie, Düsseldorf	36 Firmlinge
aus St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)	1 Firmling
aus der Englischsprachigen Mission, Düsseldorf	1 Firmling
zusammen	38 Firmlinge
8. Mai 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit St. Margareta und St. Franziskus Xaverius	
Firmung in der Kirche St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf (Mörsenbroich)	25 Firmlinge
davon	1 Erwachsener
Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss	
10. Mai 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit Katholische Kirche in Neuss	
Firmung in der Kirche St. Martinus, Neuss (Uedesheim)	39 Firmlinge
davon	4 Erwachsene
Firmung im Stadtdekanat Wuppertal	
17. Mai 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit St. Antonius + Barmen-Nordost + Barmen-Wupperbogen Ost	
Firmung in der Kirche St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)	
aus St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)	12 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Wuppertal (Barmen-Heckinghausen)	8 Firmlinge
aus St. Maria Magdalena, Wuppertal (Beyenburg)	4 Firmlinge
aus weiteren Pfarreien	4 Firmlinge
zusammen	28 Firmlinge
Firmung im Kreisdekanat Mettmann	
18. Mai 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit Maria, Königin des Friedens	
Firmung im Mariendom, Neviges	
aus Maria, Königin des Friedens, Neviges	2 Firmlinge
aus St. Chrysanthus und Daria, Haan	1 Firmling
aus dem Bistum Essen	1 Firmling
zusammen	4 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal**26. Mai 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Elberfeld + Wuppertaler Westen

Firmung in der Kirche St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)

aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)

23 Firmlinge

aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld)

2 Firmlinge

aus Herz Jesu, Wuppertal (Elberfeld)

44 Firmlinge

aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)

1 Firmling

aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)

1 Firmling

aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)

1 Firmling

aus St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)

1 Firmling

zusammen

73 Firmlinge

davon

1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf**26. Mai 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Düsseldorfer Rheinbogen + Eller-Lierenfeld

Firmung in der Kirche St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf (Wersten)

54 Firmlinge

13. Juni 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Düsseldorfer Rheinbogen + Eller-Lierenfeld

Firmung in der Kirche St. Gertrud, Düsseldorf (Eller)

aus St. Gertrud, Düsseldorf (Eller)

14 Firmlinge

aus St. Michael, Düsseldorf (Lierenfeld)

5 Firmlinge

aus St. Augustinus, Düsseldorf (Eller)

2 Firmlinge

aus St. Margareta, Düsseldorf (Gerresheim)

2 Firmlinge

aus St. Pius X., Düsseldorf (Eller-West)

1 Firmling

aus St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf

1 Firmling

aus St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf (Wersten)

1 Firmling

aus St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath

1 Firmling

aus St. Chrysanthus und Daria, Haan

1 Firmling

aus St. Aldegundis, Leverkusen

1 Firmling

zusammen

29 Firmlinge

davon

4 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Mettmann**14. Juni 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Velbert/Heiligenhaus

Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Heiligenhaus

34 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf**16. Juni 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und

Eller-West + St. Bonifatius

Firmung für die Kroatische Mission Düsseldorf

Firmung in der Kirche St. Appolinaris, Düsseldorf (Oberbilk)

41 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen**17. Juni 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Solingen

Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Solingen (Merscheid)

aus St. Sebastian, Solingen

57 Firmlinge

aus St. Clemens, Solingen

5 Firmlinge

aus St. Johannes der Täufer, Solingen

2 Firmlinge

aus St. Josef und Martin, Langenfeld (PE Langenfeld Monheim)

1 Firmling

zusammen

65 Firmlinge

davon

2 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

18. Juni 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit St. Antonius + Barmen-Nordost +
Barmen-Wupperbogen Ost

Firmung in der Kirche St. Antonius, Wuppertal (Barmen)

aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)	31 Firmlinge
aus St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)	1 Firmling
aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)	2 Firmlinge
aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)	2 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Wuppertal (Barmen-Heckinghausen)	2 Firmlinge
aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath) PE Benrath/Urdenbach + St. Matthäus + St. Antonius und Elisabeth	3 Firmlinge
aus St. Marien, Schwelm (Bistum Essen)	1 Firmling

zusammen 42 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss

20. Juni 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Katholische Kirche in Neuss

Firmung in der Kirche St. Pankratius, Korschenbroich (Glehn)

aus St. Pankratius, Korschenbroich (Glehn)	37 Firmlinge
aus St. Stephanus, Neuss (Grefrath)	24 Firmlinge
aus St. Martinus, Neuss (Holzheim)	1 Firmling

zusammen 62 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

21. Juni 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit St. Lambertus + St. Antonius und Benediktus +
St. Mauritius und Hl. Geist

Firmung in der Kirche St. Antonius, Düsseldorf (Oberkassel)

44 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

25. Juni 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Velbert/Heiligenhaus

Firmung in der Kirche St. Marien, Velbert

davon 36 Firmlinge
1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

30. Juni 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit St. Antonius + Barmen-Nordost +
Barmen-Wupperbogen Ost

Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)

aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)	9 Firmlinge
aus Herz Jesu, Wuppertal (Elberfeld)	1 Firmling
aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)	2 Firmlinge
aus St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)	2 Firmlinge
aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)	10 Firmlinge
aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)	10 Firmlinge
aus St. Marien, Wuppertal (Barmen)	4 Firmlinge

zusammen 38 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

30. Juni 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit St. Margareta und St. Franziskus Xaverius

Firmung in der Kirche St. Margareta, Düsseldorf (Gerresheim)

aus St. Margareta, Düsseldorf (Gerresheim)	33 Firmlinge
aus St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf (Mörsenbroich)	1 Firmling

aus Hl. Familie, Düsseldorf	1 Firmling
aus St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf	4 Firmlinge
aus Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf (Pempelfort)	3 Firmlinge
aus St. Lambertus, Düsseldorf	2 Firmlinge
aus St. Paulus, Düsseldorf	1 Firmling
aus St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath	7 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Engelskirchen	2 Firmlinge
aus St. Maria v. Frieden, Gummersbach	1 Firmling
zusammen	55 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Mettmann**5. Juli 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Hilden/Haan/Erkrath

Firmung in der Kirche Hl. Geist, Hochdahl

	22 Firmlinge
davon	1 Erwachsener